

der Modification der Lehne und einige auf das Lehnrecht sich beziehende Bestimmungen betreffend.

v. Carlowitz ist Referent, und trägt zuvörderst den allgemeinen Theil der Motiven und des Deputationsberichts vor. Letzterer enthält Folgendes:

Dem an die Stände gelangten, und zunächst von der ersten Deputation der ersten Kammer zu begutachtenden, allerhöchsten Decrete, die Erleichterung der Modification der Lehne und einige auf das Lehnrecht sich beziehende Bestimmungen betreffend, liegt die Absicht zu Grunde, das Lehnswesen seiner Auflösung allmählig entgegenzuführen. Fremde Gesetzgebungen sind hierin bereits mit einem Beispiele vorangegangen; sie haben bald mit mehrerer, bald mit milderer Beachtung der Rechte der dabei beteiligten Privatpersonen dieses, allerdings einer frühern Zeit angehörige, Institut theils wesentlich umgestaltet, theils völlig aufgehoben. Aber auch den vormaligen Ständen Sachsens ist diese Idee nicht fremd geblieben. Bereits im Jahre 1813 erklärte eine ständische Deputation die Aufhebung des Lehnverbandes zwischen dem Regenten als Oberlehnherrn und dessen Vasallen gegen eine billige Entrichtung an die fisciellen Klassen für geeignet, die Vermehrung der Einkünfte des Königs und die Befreiung von lästigen, eine erhöhte Cultur ihrer Besitzungen hindern den Fesseln gleichmäßig herbeizuführen. Sie brachte daher eine erleichterte Gewährung der Erbverwandlung durch Herabsetzung der dafür zu übernehmenden, und im Voraus schon bekannt zu machenden Leistungen in unmaßgeblichen Vorschlag. — blieb nun zwar damals dieser Wunsch unbeachtet, so hat er doch jetzt von Seiten der Staatsregierung eine um so vollständigere Berücksichtigung gefunden, als die vorliegenden Entwürfe ganz im Sinne der damaligen ständischen Deputation ausgearbeitet sind. Auch sie erkennen nämlich in dem Lehnverbande eine in staatswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilige Beschränkung des Grundbesitzes, auch sie setzen die von den Vasallen bei Erbverwandlungen zu übernehmenden Leistungen um Etwas herab, auch sie beschränken sich endlich auf die allmähliche Auflösung des Lehnverbandes zwischen dem Regenten als Oberlehnherrn und dem Hauptvasallen. — Ein Bedürfnis, das sich aber bereits im Jahre 1813 fühlbar machte, muß, wenn es wie das in Frage befundene aus der Ueberzeugung hervorging, es habe sich ein Rechtsinstitut überlebt, gefehlt man vermüßte auch in der Verfassungsurkunde die §. 17. enthaltene, dem entsprechende Andeutung, im Jahre 1833, mit dem für die vaterländische Gesetzgebung ein neuer Zeitabschnitt beginnt, noch weit bringender hervortreten. Auch die Deputation hat daher das Zeitgemäße einer allmählichen Auflösung des Lehnswesens nicht zu verkennen vermocht, sie ist vielmehr ebenfalls davon überzeugt, daß es durch Belastung der Behörden mit Arbeiten, durch Verwickelung der Rechtsverhältnisse, durch Häufung unnöthiger Formalitäten und Kosten und durch Beschränkung der freien Gebahrung mit dem Eigenthume in mannichfacher Beziehung auf das Wohl des Staates nachtheilig einwirke. Indes sind es nicht nur die in dem allerhöchsten Decrete das allmähliche Erlöschen des Lehninstituts bevorwortenden Gründe, die den Beifall der Deputation erhalten haben, sie hat vielmehr auch denjenigen Gründen ihre volle Zustimmung ertheilt, die der Beschränkung jener Maßregel auf das Verhältniß des Regenten als Oberlehnherrn zu dem Hauptvasallen sowohl als auf die freie Einwilligung des letzteren in die Auflösung jenes Verhältnisses das Wort reden, da sie mit der Staatsregierung darüber vollkommen einverstanden ist, daß ein weiterer Vorschritt in einen unverantwortlichen Eingriff in wohl-erworbene Privatrechte ausarten würde. Unter diesen Umständen erklärt sich die Deputation mit den vorliegenden zwei Entwürfen in der Hauptsache einverstanden, und empfiehlt der hoch-

verehrten Kammer die Annahme derselben, unter den folgenden, mehr in die Kategorie von Ergänzungen als Abänderungen fallenden Bemerkungen.

D. Deutrich: Das vorliegende Gesetz biete einen neuen wahrhaft erfreuenden Beweis, wie sorgfältig sich die Regierung bestrebe, die Verfassung immer mehr auszubilden, dem Lande Erleichterung zu verschaffen, und das Grundeigenthum seiner drückenden Fesseln zu entledigen. Sehe man jetzt einen Wunsch erfüllt, den die vormaligen Stände vor 2 Decennien schon ausgesprochen, so stelle sich zugleich die Betrachtung dar, daß das Gesetz dieß erreiche, ohne eine Classe von Staatsbürgern auf Kosten der Gesammtheit zu begünstigen, indem auch hier der Grundsatz festgehalten werde, daß dergleichen Lasten nur gegen Entschädigung abzulösen sind; erfreulich sei es, die veraltete Schranke fallen zu sehen, welche bisher eine ganze Classe von Staatsbürgern von dem Besitze der Rittergüter ausgeschlossen habe, und höchst erfreulich der in den Motiven aufgeführte Grundsatz, daß sich eine solche Beschränkung mit dem Geiste der Verfassungsurkunde nicht vereinige. Indem er sich daher für das Gesetz ausspreche, bemerke er nur noch, wenn der Staatskasse bei Veränderungen in manu dominante einige Einkünfte an Sporteln entgingen, so werde dieß bei häufiger werdenden Modificationen durch die Canons und den Stempel reichlich wieder ersetzt werden.

D. Großmann: Er finde das vorliegende Gesetz gerecht, weise und wohlthätig. Gerecht, weil es dem Sinne der Verfassungsurkunde entspreche, weise, weil es dem Wunsche des Volkes zuvorkomme, und den vorhandenen Gährungsstoff nicht noch mehr vermehre, wohlthätig endlich, weil die Landescultur dadurch gehoben werde. Was nun die Modification der Lehne selbst anlange, so erkläre er sich nicht gerade gegen die bei ihr für den Canon angenommenen niedrigen Sätze, müsse aber doch darauf aufmerksam machen, welches ein wichtiges Compensationsmoment dem Lande durch die Modification verloren gehe, welches bei der Entschädigung für den Wegfall der Steuerfreiheit in die Waagschale zu legen sei. Wenn nach einer ungefähren Berechnung die Modification eines Lehngutes zu 100,000 Thlr. früher etwa 5000 Thlr. betragen habe, während sie künftig nur 1800 Thlr. kosten dürfe, so müsse er sich die Frage erlauben, welcher von beiden Maßstäben bei der Gegenberechnung der Entschädigung für den Wegfall der Steuerfreiheit als Norm angenommen werden solle?

Staatsminister v. Könnert: Es sei die Frage ange-regt worden, ob man die Modification der Lehne mit der Besteuerung in Verbindung bringen solle, allein die Lehensqualität stehe mit der Steuerfreiheit in keinem rechtlichen und unmittelbaren Zusammenhange, wie schon daraus hervorgehe, daß es einer Seits besteuerte Lehen und anderer Seits steuerfreie Allodialgüter gebe, und daß auch zeither bei Erbverwandlung von Lehngütern weder die Ritterpferde weggefallen, noch die Steuerfreiheit aufgehoben worden sei. Nicht mit der Lehensqualität, sondern mit den Ritterdiensten könne die Steuerfreiheit in Verbindung gebracht werden, und eben so wenig, wie die Aufhebung des Lehensnerus die Besteuerung, eben so wenig könne die Besteuerung den sofortigen Wegfall der